

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 20. Februar 2018

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0370-IM/a/2017

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 79/J betreffend "einheitlicher Position der österreichische Bundesregierung zu dem Freihandelsabkommen der Europäischen Union und Japan (JEFTA)", welche die Abgeordneten Doris Margreiter, Kolleginnen und Kollegen am 20. Dezember 2017 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

- Wie haben sich die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Japan in den letzten zehn Jahren entwickelt?*

Das bilaterale Handelsvolumen EU-Japan erhöhte sich zwischen 2007 und 2016 um +1,3 % von € 123 Mrd. auf € 124,6 Mrd., siehe beiliegende Tabelle 1. Das bilaterale Dienstleistungsvolumen EU-Japan stieg zwischen 2010 und 2016 um +47,6 % von € 33,2 Mrd. auf € 49 Mrd. Der Bestand aktiver EU-Direktinvestitionen in Japan reduzierte sich zwischen 2012 und 2015 um -8 % von € 96,1 Mrd. auf € 88,4 Mrd.

**Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

- Welche Besonderheiten weisen die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Japan auf?*

Mit einem Rekordergebnis beim Handelsvolumen von € 124,6 Mrd. im Jahre 2016 steht Japan an 6. Stelle der wichtigsten Handelspartner der Europäischen Union, siehe beiliegende Tabelle 3. Die EU ist im Gegenzug Japans dritt wichtigster Handelspartner

nach China und USA, siehe beiliegende Tabelle 2. Das traditionelle Defizit im Warenverkehr beträgt 2016 € -8,6 Mrd.

**Antwort zu den Punkten 3 bis 5 der Anfrage:**

- Welchen Anteil an den EU-Gesamtexporten bzw. -importen entfielen auf Japan (sowohl nominell als auch in %/BIP)?
  - Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Wirtschaftssektoren?
  - Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Mitgliedstaaten?
- Welcher Anteil der EU-Warenexporte bzw. -importe entfiel auf Japan (sowohl nominell als auch in %/BIP)?
  - Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Wirtschaftssektoren?
  - Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Mitgliedstaaten?
- Welcher Anteil der EU-Dienstleistungsexporte bzw. -importe entfiel auf Japan (sowohl nominell als auch in %/BIP)?
  - Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Wirtschaftssektoren?
  - Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Mitgliedstaaten?

Von den EU-Gesamtexporten 2016 von € 2.589,1 Mrd. entfielen € 89 Mrd. auf Japan, das sind 0,597 % des EU-BIPs. Von den EU-Gesamtimporten 2016 von € 2.424,5 Mrd. entfielen € 84,6 Mrd. auf Japan, das sind 0,568 % des EU-BIPs.

Von den EU-Warenexporten 2016 von € 1.744,2 Mrd. entfielen € 58 Mrd. auf Japan, das sind 0,389 % des EU-BIPs. Von den EU-Warenimporten 2016 von € 1.712,7 Mrd. entfielen € 66,6 Mrd. auf Japan, das sind 0,447 % des EU-BIPs.

Im Übrigen ist auf die beiliegenden Tabellen 4 und 5 zu verweisen.

Von den EU-Dienstleistungsexporten 2016 von € 844,9 Mrd. entfielen € 31 Mrd. auf Japan, das sind 0,208 % des EU-BIPs. Von den EU-Dienstleistungsimporten 2016 von € 711,8 Mrd. entfielen € 18 Mrd. auf Japan, das sind 0,121 % des EU-BIPs.

Im Übrigen ist auf die beiliegenden Tabellen 6 und 7 zu verweisen.

### **Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

- *Welcher Anteil der aktiven bzw. passiven Direktinvestitionen entfiel auf Japan (sowohl nominell als auch in %/BIP)?*
  - *In welchem Ausmaß handelt es sich dabei um substanzielle ausländische Direktinvestitionen?*
  - *In welchem Ausmaß handelt es sich dabei um Portfolioinvestitionen?*
  - *In welchem Ausmaß handelt es sich dabei um sonstige Investitionen und welche sind dies?*
  - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Wirtschaftssektoren?*
  - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Mitgliedstaaten?*

Zu diesen Fragen liegen keine kompilierten EU-28-Daten vor.

### **Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:**

- *Wie hoch sind die derzeitigen Zölle nach Einfuhr- bzw. Ausfuhrkategorie zwischen der EU und Japan?*
- *Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus diesen Zöllen?*

Diese Fragen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

### **Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:**

- *Wie haben sich die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Japan in den letzten zehn Jahren entwickelt?*

Von 2007 bis 2016 hat sich das bilaterale Handelsvolumen Österreich-Japan um + 10,2 % auf € 3,3 Mrd. erhöht. Im selben Zeitraum stieg das bilaterale Dienstleistungsvolumen Österreich-Japan um + 4,8 % auf € 393 Mio. Der Bestand der aktiven österreichischen Direktinvestitionen erhöhte sich um +1.013,3 % auf € 167 Mio.

### **Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:**

- *Welche Besonderheiten weisen die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Japan auf?*

Japan ist nach China mit Abstand zweitwichtigster Markt in Asien und dritt wichtigster Handelspartner Österreichs in Übersee. Japan ist in vielen Bereichen führend in Wissenschaft, Forschung und Industrie. In Japan gibt es rund 80 Niederlassungen österreichische Unternehmen, die nahezu ausschließlich Vertriebszwecken dienen. In Österreich befinden sich derzeit an die 60 japanische Niederlassungen, wobei es sich bei neun Unternehmen um Produktionsniederlassungen handelt. Das traditionelle Defizit im Warenverkehr beträgt 2016 € -641 Mio.

### **Antwort zu den Punkten 11 bis 13 der Anfrage:**

- *Welchen Anteil an den österreichischen Gesamtexporten bzw. -importen entfielen auf Japan (sowohl nominell als auch in %/BIP)?*
  - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Wirtschaftssektoren?*
  - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Bundesländer?*
- *Welcher Anteil der österreichischen Warenexporte bzw. -importe entfiel auf Japan (sowohl nominell als auch in %/BIP)?*
  - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Wirtschaftssektoren?*
  - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Bundesländer?*
- *Welcher Anteil der österreichischen Dienstleistungsexporte bzw. -importe entfiel auf Japan (sowohl nominell als auch in %/BIP)?*
  - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Wirtschaftssektoren?*
  - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Bundesländer?*

Von den österreichischen Gesamtexporten 2016 von € 186,5 Mrd. entfielen € 1,603 Mrd. auf Japan, das sind 0,454 % des österreichischen BIPs. Von den österreichischen Gesamtimporten 2016 von € 197,9 Mrd. entfielen € 2,093 Mrd. auf Japan, das sind 0,592 % des BIPs.

Von den österreichischen Warenexporten 2016 von € 131,1 Mrd. entfielen € 1,332 Mrd. auf Japan, das sind 0,377 % des österreichischen BIPs. Von den österreichischen

Warenimporten 2016 von € 135,7 Mrd. entfielen € 1,973 Mrd. auf Japan, das sind 0,558 % des österreichischen BIPs.

Im Übrigen ist auf die beiliegenden Tabellen 8 und 9 zu verweisen.

Von den österreichischen Dienstleistungsexporten 2016 von € 55,4 Mrd. entfielen € 273 Mio. auf Japan, das sind 0,077 % des österreichischen BIPs. Von den österreichischen Dienstleistungsimporten 2016 von € 44,3 Mrd. entfielen € 119 Mio. auf Japan, das 0,034 % des österreichischen BIPs.

Im Übrigen ist auf die beiliegende Tabelle 10 zu verweisen.

Laut OeNB können nur aggregierte Dienstleistungsdaten zur Verfügung gestellt werden, weshalb eine Gliederung nach Bundesländern nicht möglich ist.

#### **Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:**

- *Welcher Anteil der aktiven bzw. passiven Direktinvestitionen entfiel auf Japan (sowohl nominell als auch in %/BIP)?*
  - *In welchem Ausmaß handelt es sich dabei um ausländische Direktinvestitionen?*
  - *In welchem Ausmaß handelt es sich dabei um Portfolioinvestitionen?*
  - *In welchem Ausmaß handelt es sich dabei um sonstige Investitionen und um welche?*
  - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Wirtschaftssektoren?*
  - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Bundesländer?*

Die aktiven österreichischen Direktinvestitionen 2016 in Japan beliefen sich auf € 167 Mio. von € 190 Mrd., das sind 0,047 % des österreichischen BIPs. Die passiven österreichischen Direktinvestitionen 2016 aus Japan beliefen sich auf € 2,18 Mrd. von € 140,6 Mrd., das sind 0,617 % des österreichischen BIPs.

Weitere Daten liegen dem Ressort nicht vor.

**Antwort zu den Punkten 15 und 16 der Anfrage:**

- *Welche Bereiche sollen durch das Abkommen geregelt werden?*
- *Welches Ziel gibt das Mandat im Bereich der Zollsätze vor?*

2013 erteilte der Rat der Europäischen Kommission den Auftrag, Verhandlungen mit Japan einzuleiten. Am 6. Juli 2017 haben die Europäische Union und Japan eine Grundsatzeinigung über die wichtigsten Elemente des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und Japan erzielt; die Verhandlungen wurden am 8. Dezember 2017 abgeschlossen.

Im Zuge ihrer Transparenzstrategie hat die EK alle Verhandlungsergebnisse veröffentlicht, siehe

[http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/eu-japan-economic-partnership-agreement/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/eu-japan-economic-partnership-agreement/index_de.htm).

Einfuhrzölle, Abgaben gleicher Wirkung oder sonstige Hemmnisse für die Einfuhr aller Ursprungswaren werden auf beiden Seiten abgebaut. Mit Inkrafttreten des Abkommens werden die Zölle für 90 % der EU-Exporte nach Japan beseitigt. Nach vollständiger Umsetzung wird Japan die Zölle auf 97 % der Waren, die aus der EU eingeführt werden, abgeschafft haben. Im Übrigen ist eine teilweise Liberalisierung in Form von Zollkontingenten oder Zollsenkungen vorgesehen. Das bedeutet für EU-Exporteure Einsparungen von jährlich etwa € 1 Mrd. allein bei den Zöllen.

**Antwort zu den Punkten 17 bis 20 der Anfrage:**

- *Für welche Kategorien sollen weiterhin Einfuhr-/Ausfuhr-Kontingente bestehen bleiben?*
- *In welchen landwirtschaftlichen Sektoren besteht seitens der EU besondere Sensibilität?*
- *In welchen landwirtschaftlichen Sektoren besteht seitens Österreichs besondere Sensibilität?*

- *In welchen landwirtschaftlichen Sektoren besteht seitens Japan besondere Sensibilität?*

Die EU und Österreich haben hauptsächlich offensive Interessen im Landwirtschaftsbereich, während Japan zahlreiche Sensibilitäten u.a. im Fleisch- und Molkebereich hat. Japan hat daher bei der Marktöffnung (Importquoten für EU) lange Übergangfristen bekommen.

Zölle auf bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, bei denen das Ausfuhrinteresse der EU sehr hoch ist, werden jedoch abgeschafft oder deutlich gesenkt. Unter anderem betrifft dies Schweinefleisch, das den größten Anteil der landwirtschaftlichen Exporte der EU nach Japan ausmacht. Durch das Abkommen kann verarbeitetes Schweinefleisch zollfrei und frisches Fleisch nahezu zollfrei ausgeführt werden. Auch die Zölle auf Rindfleisch werden für eine erhebliche Menge von Rindfleischerzeugnissen über einen Zeitraum von 15 Jahren von 38,5 % auf 9 % gesenkt.

Ebenso wie Ausfuhren anderer alkoholischer Getränke werden Weinexporte vom ersten Tag an liberalisiert. Bei den Käseexporten ist die EU bereits der wichtigste Akteur auf dem japanischen Markt. Nun werden die hohen Zölle auf zahlreiche Hartkäsesorten abgeschafft, darunter Gouda und Cheddar (gegenwärtig mit einem Zollsatz von 29,8 % belegt), sowie ein zollfreies Kontingent für Frischkäse wie Mozzarella eingeführt.

#### **Antwort zu Punkt 21 der Anfrage:**

- *Welche geschützten Ursprungsbezeichnungen bzw. geschützte geographische Angaben werden von österreichischer Seite als im Abkommen schützenswert verlangt?*

Gemäß den meinem Ressort derzeit vorliegenden Informationen werden folgende geographische Angaben (Geographical Indications/GIs) geschützt: Steirischer Kren, Steirisches Kürbiskernöl, Tiroler Speck, Inländerrum und Jägertee/Jagertee/Jagatee. Für GIs, die allenfalls nicht mehr in die erste Liste der EU Prioritäts-GIs aufgenommen werden können, besteht die Möglichkeit nach Inkrafttreten des EPA die Liste der geschützten GIs zu ergänzen ("offene Liste").

**Antwort zu Punkt 22 der Anfrage:**

- *Welche Vorgaben enthält das Mandat in Hinblick auf SPS-Maßnahmen?*

Das EU-Japan-SPS-Kapitel wird die Vorhersehbarkeit des Handels für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse entscheidend verbessern; nicht nur für bereits gehandelte Produkte, sondern auch für neue Produkte. Es wird jedoch in keinem Fall die Sicherheitsstandards senken oder die Parteien verpflichten, ihre Entscheidungen in Bereichen wie der Verwendung von Hormonen oder genetisch veränderter Organismen zu ändern. Bei Einfuhrbedingungen, Einfuhrverfahren und Handelserleichterungen haben die EU und Japan zugestimmt, dass alle bürokratischen Einfuhrverfahren einschließlich der Genehmigungen und des Genehmigungsprozesses vereinfacht bzw. beschleunigt werden und ohne unnötige Verzögerungen durchgeführt werden sollen.

**Antwort zu Punkt 23 der Anfrage:**

- *Sieht das Mandat die gegenseitige Anerkennung von Zulassungsentscheidungen vor?*

Das Abkommen sieht gegenseitige Anerkennung in einer Reihe von Bereichen vor. Beim Ausbruch von Tierseuchen wird man seuchenfreie Gebiete bezeichnen. Hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung des Tiergesundheitsstatus sind noch keine Bestimmungen im Abkommen enthalten; jedoch hat man sich geeinigt, die Frage noch weiter zu untersuchen.

**Antwort zu Punkt 24 der Anfrage:**

- *Soll das Abkommen Bestimmungen über regulatorische Zusammenarbeit enthalten?*

Das Abkommen zielt auf verbesserte Kooperation ab, wird hingegen bestehende Vorschriften nicht in Frage stellen.

### **Antwort zu Punkt 25 der Anfrage:**

- Wie wird seitens der Regierung sichergestellt, dass im Rahmen der Regulierungs-kooperation bestehende Schutzniveaus z.B. in den Bereichen des ArbeitnehmerInnen- Umwelt- und Klima-, KonsumentInnen- und insbesondere des Datenschutzes nicht gesenkt werden?

Das Abkommen wird es der EU und Japan ermöglichen, auf freiwilliger Basis bei einigen regulatorischen Fragen zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit wird nur für allgemeine EU-Rechtsvorschriften, die Handel oder Investitionen betreffen, gelten und nicht in Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten eingreifen.

### **Antwort zu den Punkten 26, 33, 34, 36, 41 bis 46, 50, 54 und 55 der Anfrage:**

- Wie und an welcher Stelle ist das Vorsorgeprinzip nach EU-Recht abgesichert?
- Welche Verpflichtungen sind im Abkommen im Verhandlungsbereich sogenannter "enhanced regulatory disciplines" und "innerstaatlicher Regulierung" vorgesehen?
- Wie schätzen Sie mögliche Auswirkungen für Handlungsspielräume der öffentlichen Hand auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene ein?
- Wie schätzen Sie den Rechtsstaat Japan ein?
  - Haben europäische oder auch österreichische Unternehmen jemals Probleme gemeldet, diskriminiert worden zu sein gegenüber Inländern?
  - Gibt es einen Unterschied und wenn ja welchen im verfassungsrechtlich bzw. grundrechtlich garantierten Eigentumsschutz zwischen EU und Japan?
- Welchen Standard in Hinblick auf den Klimaschutz soll das Abkommen erreichen?
- Welchen Standard in Hinblick auf Arbeitsrechte soll das Abkommen erreichen?
- Welche Liberalisierungsverpflichtungen sind im Bereich der ArbeitnehmerInnenfrei-  
zügigkeit geplant?
- Welchen Standard in Hinblick auf Menschenrechte bzw. die Rechte indigener Völker soll das Abkommen erreichen?
- Welchen Standard in Hinblick auf die Bekämpfung von Steuerhinterziehung bzw. -vermeidung soll das Abkommen erreichen?
- Welchen Standard in Hinblick auf Corporate Governance soll das Abkommen erreichen?
- Mit welcher Mehrheit ist das Mandat im Rat anzunehmen?

- *Welche zivilgesellschaftlichen Organisationen werden in welchen Formaten und wie oft den Verhandlungen beigezogen?*
- *Werden Sie sich dafür einsetzen, dass das Abkommen als gemischt eingestuft wird?*

Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 75/J zu verweisen.

**Antwort zu Punkt 27 der Anfrage:**

- *Ist ein Positiv-, ein Negativlistenansatz oder ein hybrider Ansatz im Bereich der Dienstleistungen geplant?*

Dem EU-Japan Wirtschaftspartnerschaftsabkommen liegt im Dienstleistungs- und Investitionsbereich ein reiner Negativlistenansatz zu Grunde.

**Antwort zu Punkt 28 der Anfrage:**

- *Kommen im Abkommen sogenannte Stillstands- und Sperrklinkenklauseln zur Anwendung?*

Im EU-Japan Abkommen sind sowohl Stillhalte- als auch Sperrklinkenklauseln mit Ausnahmemöglichkeiten für die Vertragsparteien enthalten.

**Antwort zu den Punkten 29 und 30 der Anfrage:**

- *Welche Ausnahmen von den Liberalisierungsverpflichtungen plant Österreich einzumelden?*
  - *Welche davon sollen auch für zukünftige Maßnahmen gelten (Annex I oder Annex II)?*
- *Welche Formulierung der Ausnahmeregelung wird in Hinblick auf Dienstleistungen der Daseinsvorsorge angestrebt?*

Bezüglich der Liberalisierungsverpflichtungen gegenüber Japan ist auf das einschlägige Dokument, welches am 18. Dezember 2017 an das Parlament übermittelt wurde, zu verweisen.

**Antwort zu Punkt 31 der Anfrage:**

- *Wie werden die österreichischen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen des § 25a Außenwirtschaftsgesetzes im Abkommen abgesichert?*
  - *Ist dafür eine explizite Ausnahmeregelung im Abkommen vorgesehen?*
  - *Falls nein, warum nicht?*
  - *Wie werden die aktuellen Diskussion zur rechtlich effektiven Umsetzung eines sog. "Foreign Investment Screening"-Prüfmechanismus, dafür notwendige Handlungsspielräume im öffentlichen Interesse und zur völkerrechtlichen Absicherung derartiger Prüfmechanismen im Abkommen berücksichtigt?*

Die völlige Vereinbarkeit von § 25a AußWG 2011 mit diesen Abkommen ist sichergestellt.

**Antwort zu Punkt 32 der Anfrage:**

- *Wird im Abkommen eine Revisionsklausel verankert, die den Vertragspartnern die Möglichkeit einräumt, das Abkommen schadlos zu kündigen, zu adaptieren oder konkrete Verpflichtungen betreffend die Liberalisierung einer Dienstleistung auszusetzen oder rückgängig zu machen?*

Eine Vertragskündigung würde sechs Monate nach Erhalt der diesbezüglichen Notifikation durch die andere Vertragspartei wirksam, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

Eine explizite Bestimmung zur Kündigung von Verpflichtungen im Dienstleistungs- und Investitionsbereich ist im Abkommen nicht vorgesehen.

Im Übrigen ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 75/J zu verweisen.

**Antwort zu Punkt 35 der Anfrage:**

- Welche Verhandlungsziele werden für die Bereiche staatliche Unternehmen, Dienstleistungskonzessionen und Public-Private-Partnerships (PPP) verfolgt?
  - Wie lauten Ihre Folgeabschätzungen zu den Auswirkungen des Abkommens in diesen Bereichen?

PPP bzw. Konzessionen waren nicht Gegenstand der Verhandlungen.

**Antwort zu Punkt 37 der Anfrage:**

- Soll das Abkommen einen Durchsetzungsmechanismus für Investitionsstreitigkeiten enthalten?
  - Wenn ja: welches Modell (Staat-Staat-Streitverfahren oder ICS)?
  - Soll das Abkommen ein Bekenntnis zur Teilnahme an einem multilateralen Investitionsgericht enthalten?
  - Hat der Kläger die Kosten des Schiedsverfahrens selbst zu tragen oder zahlt dies die Allgemeinheit?
  - Wenn ja, wie ist die Diskriminierung von Inländern zu rechtfertigen, die entsprechend dem Streitwert vor nationalen Gerichten Gerichtskosten zu bestreiten haben?

Ein Durchsetzungsmechanismus für Investitionsstreitigkeiten ist vorgesehen. Einzelheiten zum Investitionskapitel im Abkommen mit Japan werden derzeit im Rahmen des Legal Scrubbing weiter verhandelt. Im Übrigen ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 75/J zu verweisen.

**Antwort zu den Punkten 38 und 39 der Anfrage:**

- Welche Verpflichtungen verlangt das Mandat im Bereich des Nachhaltigkeitskapi-  
tels?
- Welche Position vertritt die Bundesregierung bei rechtsverbindlichen Einhaltung und Verankerung von Menschen-, Mindestarbeitsnormen sowie Umwelt- und Klimaschutzbestimmungen in Handelsabkommen?

Das Mandat geht zwar nicht ausdrücklich auf das Regelungsrecht der Vertragsparteien und das Verbot zur Absenkung von Arbeits- und Umweltstandards zwecks Förderung von Handel und Investitionen ein, dennoch sind dazu Verpflichtungen - ebenso wie zu den sonstigen wesentlichen diesbezüglichen Mandatsinhalten - in der im Dezember 2017 getroffenen Vereinbarung enthalten. Darüber hinaus enthält das Nachhaltigkeitskapitel eine Reviewklausel. Die Verhandlungsergebnisse sind öffentlich zugänglich; siehe

[http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc\\_156444.%202020\\_171207%20EU-JP%20TSD%20Chapter%20Final.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc_156444.%202020_171207%20EU-JP%20TSD%20Chapter%20Final.pdf)

#### **Antwort zu Punkt 40 der Anfrage:**

- *Ist geplant, Verstöße gegen das Nachhaltigkeitskapitel in den allgemeinen Streitbeilegungsmechanismus einzubeziehen?*

Nein. Das Nachhaltigkeitskapitel basiert, wie alle bisherigen FHA- Vereinbarungen der EU, auf Kooperation. Das Nachhaltigkeitskapitel enthält aber einen speziellen Streitbeilegungsmechanismus und eine Reviewklausel.

#### **Antwort zu Punkt 47 der Anfrage:**

- *Wie werden die Anforderungen der einheitlichen Stellungnahme der Bundesländer an die Bundesregierung vom Oktober 2017 sichergestellt?*

Die Grundsatzeinigung zwischen EU und Japan über das Abkommen fand bereits im Juli 2017 statt.

#### **Antwort zu Punkt 48 der Anfrage:**

- *Liegen bereits wirtschaftliche Folgenabschätzungen vor?*
  - *Wenn ja: zu welchen Ergebnissen kommen diese für die EU bzw. für Österreich?*
  - *Welche Beschäftigungseffekte (nach Sektor) sind durch das Abkommen zu erwarten?*
  - *Welche "Anpassungskosten" sind zu erwarten?*

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat im Dezember 2017 eine Studie zur wirtschaftlichen Folgenabschätzung betreffend das FHA mit Japan mit dem Arbeitstitel "Das EU-Japan-Freihandelsabkommen (JEFTA) und seine Bedeutung für die österreichische Wirtschaft" in Auftrag gegeben. Die Fertigstellung ist für Ende Juni 2018 geplant.

**Antwort zu Punkt 49 der Anfrage:**

- *Liegt bereits eine Folgenabschätzung für den Bereich der nachhaltigen Entwicklung vor, wann ist die Veröffentlichung derselben geplant?*

Im Juli 2012 wurde eine erste Folgenabschätzung für das FHA mit Japan veröffentlicht, das auch Informationen zu den Elementen des Nachhaltigkeitskapitels beinhaltet; siehe [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2012/july/tradoc\\_149809.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2012/july/tradoc_149809.pdf). Eine weitere umfassende Folgenabschätzung inkl. Nachhaltigkeitselementen wurde 2016 veröffentlicht; siehe [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/may/tradoc\\_154522.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/may/tradoc_154522.pdf)

**Antwort zu den Punkten 51 und 52 der Anfrage:**

- *Wie ist der weitere Zeitplan für die Beratung des Mandats im Rat bzw. in den zuständigen Ratsarbeitsgruppen?*
- *Werden Sie sich im Sinne der Transparenz im Rat dafür einsetzen, dass das schlussendliche Mandat veröffentlicht wird?*

Das Mandat ist seit 14. September 2017 öffentlich zugänglich.

**Antwort zu Punkt 53 der Anfrage:**

- *Welchen Zeitrahmen strebt die EU-Kommission für die tatsächlichen Verhandlungen an?*

Die Verhandlungen wurden am 8. Dezember 2017 abgeschlossen.

**Antwort zu den Punkten 56 bis 58 der Anfrage:**

- *Gibt es eine akkordierte Position der österreichischen Bundesregierung zum Abkommen?*
  - *Falls ja, wie lauten deren Eckpunkte?*
  - *Falls nein, warum nicht?*
- *Wann erfolgte die besondere Unterrichtung des Nationalrates gemäß § 5 EU-InfoG?*
- *In welchen Bereichen liegen aus österreichischer Sicht besondere Herausforderungen?*

Der Abschluss der Verhandlungen wird von Österreich begrüßt. Im Übrigen ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 75/J zu verweisen.

**Beilage**

Dr. Margarete Schramböck

